

FAQ - Coronavirus (COVID-19)

(Stand: 22.01.2021)

Massnahmen in Österreich

Für Fragen zu Massnahmen, die durch Österreich beschlossen wurden, sind grundsätzlich die österreichischen Behörden zuständig: [Informationen zum Coronavirus](#)

Um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus einzudämmen, hat die österreichische Bundesregierung Einreisebeschränkungen eingeführt. Einzelheiten dazu finden Sie auf:

[Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und BMEIA: Einreise und Aufenthalt in Österreich](#)

Auf Grund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus wurde das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert, siehe: [Bundesministerium für Inneres: Niederlassung und Aufenthaltsrecht](#)

Massnahmen in der Schweiz

Was hat der Bundesrat beschlossen? Was ist in der Schweiz verboten? Was ist geöffnet? Welche Lockerungen sind geplant?

[Übersicht über alle Massnahmen und Verordnungen](#)

Es gibt verschiedene Massnahmen, Regeln und Verbote. Diese haben alle dasselbe Ziel: die Eindämmung des Coronavirus.

Der Bundesrat hat angesichts der angespannten epidemiologischen Lage an seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 weitere Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Er hat zum einen die im Dezember beschlossenen Massnahmen um fünf Wochen verlängert: Restaurants, Kulturbetriebe, Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen bleiben bis Ende Februar geschlossen. Zum anderen hat er neue Massnahmen beschlossen, um die Kontakte drastisch zu reduzieren: Seit 18. Januar gilt eine Home-Office-Pflicht, Läden für Güter des nicht-täglichen Bedarfs werden geschlossen, private Veranstaltungen und Menschenansammlungen werden weiter eingeschränkt und der Schutz von besonders gefährdeten Personen am Arbeitsplatz wird verstärkt.

[Medienmitteilung des Bundesrats](#) (13.01.2021)

Einreise in die Schweiz

Hier finden Sie eine Auswahl der häufigsten Fragen, die vollständigen Informationen veröffentlicht das [Staatssekretariat für Migration SEM](#).

Quarantänepflicht für Einreisende in die Schweiz aus dem Bundesland Salzburg ab 1. Februar 2021

Mit Wirkung ab 1. Februar 2021 wird Salzburg aufgrund der Entwicklung der Neuinfektionen auf die Liste der Risikogebiete mit Quarantänepflicht gesetzt. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise in die Schweiz bei den kantonalen Behörden melden. Für die restlichen Bundesländer besteht keine Quarantänepflicht bei einer Einreise in die Schweiz.

Für Einreisende in die Schweiz aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko besteht eine 10-tägige Quarantänepflicht. Ausnahmen sind für Grenzregionen und unter gewissen Bedingungen möglich. Um zu entscheiden, ob in einem Staat oder Gebiet ein erhöhtes Ansteckungsrisiko existiert, werden die Neuansteckungen pro 100 000 Personen in den letzten 14 Tagen betrachtet. Wenn diese Inzidenz eines Landes um mindestens 60 höher ist als die Inzidenz in der Schweiz, kommt das Land oder Gebiet auf die Liste.

Transitpassagiere, die sich weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben, sind von der Quarantänepflicht ausgenommen. Weitere Ausnahmen sind in der [Covid-19https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201948/index.html](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201948/index.html) [Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#) unter Artikel 4 geregelt.

Ein negatives Testergebnis hebt weder die Quarantänepflicht auf, noch verkürzt es die Dauer der Quarantäne, siehe auch: [Coronavirus: Quarantänepflicht für Einreisende](#)

INFOLINE FÜR PERSONEN, DIE IN DIE SCHWEIZ EINREISEN:

+41 58 464 44 88 (täglich 6 bis 23 Uhr)

Weitere Informationen unter: [Coronavirus: Informationen für Reisende in die Schweiz](#)

Ist die Grenze zu Österreich offen?

Die Grenzübergänge zwischen der Schweiz und Österreich sind offen. Österreich hat am 4. Juni seine Binnengrenzen zur Schweiz geöffnet, die Schweiz hob die Einreisebeschränkungen gegenüber Österreich am 15. Juni auf.

Was gilt für die Einreise aus EU/EFTA-Staaten?

Die Einreisebeschränkungen gegenüber allen Schengen-Staaten wurden am 15. Juni 2020 aufgehoben. Die Grenzkontrollen an den Schweizer Grenzen zu diesen Staaten entfallen und es gilt wieder die volle Personenfreizügigkeit mit allen EU/EFTA-Staaten und dem Vereinigten Königreich.

Für Einreisende in die Schweiz aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko besteht eine 10-tägige Quarantänepflicht. Ausnahmen sind für Grenzregionen und unter gewissen Bedingungen möglich. Um zu entscheiden, ob in einem Staat oder Gebiet ein erhöhtes Ansteckungsrisiko existiert, werden die Neuinfektionen pro 100 000 Personen in den letzten 14 Tagen betrachtet. Wenn diese Inzidenz eines Landes um mindestens 60 höher ist als die Inzidenz in der Schweiz, kommt das Land oder Gebiet auf die Liste.

Quarantänepflicht für Einreisende in die Schweiz aus dem Bundesland Salzburg ab 1. Februar 2021:

Mit Wirkung ab 1. Februar 2021 wird Salzburg aufgrund der Entwicklung der Neuinfektionen auf die Liste der Risikogebiete mit Quarantänepflicht gesetzt. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise in die Schweiz bei den kantonalen Behörden melden. Für die restlichen Bundesländer besteht keine Quarantänepflicht bei einer Einreise in die Schweiz.

Infoline für Personen, die in die Schweiz einreisen: +41 58 464 44 88 (täglich 6 bis 23 Uhr), siehe auch [Coronavirus: Informationen für Reisende in die Schweiz](#)

Wer muss nach der Einreise in die Quarantäne?

Für Einreisende in die Schweiz aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko besteht eine 10-tägige Quarantänepflicht. Ausnahmen sind für Grenzregionen und unter gewissen Bedingungen möglich.

Quarantänepflicht für Einreisende in die Schweiz aus dem Bundesland Salzburg ab 1. Februar 2021:

Mit Wirkung ab 1. Februar 2021 wird Salzburg aufgrund der Entwicklung der Neuinfektionen auf die Liste der Risikogebiete mit Quarantänepflicht gesetzt. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise in die Schweiz bei den kantonalen Behörden melden. Für die restlichen Bundesländer besteht keine Quarantänepflicht bei einer Einreise in die Schweiz.

Um zu entscheiden, ob in einem Staat oder Gebiet ein erhöhtes Ansteckungsrisiko existiert, werden die Neuinfektionen pro 100 000 Personen in den letzten 14 Tagen betrachtet. Wenn diese Inzidenz eines Landes um mindestens 60 höher ist als die Inzidenz in der Schweiz, kommt das Land auf die Liste.

Transitpassagiere, die sich weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben, sind von der Quarantänepflicht ausgenommen. Weitere Ausnahmen sind in der [Covid-19https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201948/index.html](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201948/index.html) [Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#) unter Artikel 4 geregelt.

Ein negatives Testergebnis hebt weder die Quarantänepflicht auf, noch verkürzt es die Dauer der Quarantäne, siehe auch: [Coronavirus: Quarantänepflicht für Einreisende](#)

Weitere Informationen unter: [Coronavirus: Informationen für Reisende in die Schweiz](#)

Funktioniert der Bahnverkehr zwischen Österreich und der Schweiz?

Ab dem 8. Juni gilt wieder weitgehend der reguläre Fahrplan. Weitere Informationen finden Sie unter [Onlinehttps://www.sbb.ch/Fahrplan](https://www.sbb.ch/Fahrplan) und [Einschränkungen im Bahnverkehr](#), Angaben zu den Nachtreisezügen unter [ÖBB nightjet](#).

Funktioniert der Luftverkehr zwischen Österreich und der Schweiz?

Swiss und Austrian Airlines bieten Flüge zwischen Österreich und der Schweiz an. Für Swiss siehe <https://www.swiss.com/ch/DE/book/FlightInformation/TimeTable>

Unterstützt mich die Schweiz bei einer Rückkehr in die Schweiz?

Der [Fokus neues Coronavirus \(COVID-19\)](#) sowie die einleitenden Hinweise bei sämtlichen Reisehinweisen sind zu beachten.

Der Grundsatz lautet: In einer Krisensituation besteht kein Rechtsanspruch auf eine organisierte Rückreise. Schweizer Staatsangehörige oder Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind aufgefordert, eine Aus- und Rückreise in erster Linie selbständig und mit Hilfe einer Reiseagentur oder einer Transportgesellschaft zu organisieren. Wo nachweislich absolut keine Möglichkeiten mehr bestehen, selbständig eine Rückreise zu organisieren, prüft das EDA subsidiäre Optionen. [Schweizer Reisende im Ausland](#) sollen sich auf der [Travel Admin App](#) registrieren, damit das EDA jene, die im Ausland blockiert sind, besser unterstützen kann.

Das EDA hat die weltweit gängigsten Fragen und Antworten von Reisenden sowie von Auslandschweizerinnen und

Auslandschweizern auf seiner Webseite zusammengefasst. Sie finden diese Informationen unter [«Was rät das EDA?»](#) in der Rubrik «Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer».

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Corona-Virus in der Schweiz?

[Linksammlung](#) für umfassende Informationen